



Die Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung im ökologischen Landbau

Inhaltsverzeichnis

1	Umstellung	1
1.1	Pflanzliche Erzeugnisse	2
1.2	Tierische Erzeugnisse	2
1.2.1	Umstellung von Tieren nach der getrennten Umstellung	3
1.2.2	Umstellung von Tieren nach der gleichzeitigen (kombinierten) Umstellung	3
2	Tierzukauf	4
3	Fütterung	5
4	Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung	7
5	Haltung, Gebäude, Ausläufe und Sonstiges	9
6	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Viehbesatz	13
7	Reinigung und Desinfektion	13
8	Dokumentation	14

Dieses Merkblatt informiert über wichtige gesetzliche Regelungen zum Ökolandbau einschließlich der Umstellung auf diese Bewirtschaftungsform. Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit und Vollständigkeit erhebt.

Die Öko-Basis-Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 bilden den unteren gesetzlichen Level und damit die Basis dieser Zusammenstellung. Die EG-Öko-VO finden Sie unter: www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/

In verschiedenen Bereichen stellen die Richtlinien der Öko-Verbände wie auch die Regelungen für das bayerische Bio-Siegel höhere Anforderungen, auf die bei wesentlichen Abweichungen hingewiesen wird. Sie können sich über die Richtlinien der Öko-Verbände und zum bayerischen Bio-Siegel informieren unter: www.bioland.de, www.biokreis.de, www.demeter-bayern.de, www.naturland.de, www.stmelf.bayern.de/bio-siegel.

Produktionstechnische Beratungsempfehlungen werden hier nicht behandelt. Nehmen Sie zur Umstellungs-, Förderungs-, Betriebsberatung die staatliche Ökoberatung und zur produktionstechnischen Beratung die Erzeugerringberatung (Verbundberatung) in Anspruch. Die Erzeugerringberatung setzt nicht die Mitgliedschaft in einem Öko-Verband voraus und ist freiwillig.

1 Umstellung

- Nach den Richtlinien im KULAP-B10, der Öko-Verbände und dem bayerischen Bio-Siegel muss der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet werden. Dies gilt auch für die Haltung



von Reit- und Pensionspferden. Ausgenommen von der Verpflichtung im KULAP sind die Bienenhaltung und die Teichwirtschaft.

- Betriebe mit **mehr als 70 % Hauptfutterfläche (HFF)** der LF müssen nach den KULAP-B10-Richtlinien in jedem Kalenderjahr auf dem eigenen Betrieb einen **Mindestviehbesatz von 0,3 GV/ha Hauptfutterfläche (HFF)**, egal mit welcher Tierart, einhalten. Zur HFF zählen zum Beispiel: Grünland, Klee gras, GPS, Silomais
- Im Falle von Beteiligungen an anderen konventionellen Unternehmen, z.B. GbRs, werden auch diese mitkontrolliert bzw. bei Lohnaufträgen (z.B. Schlachten) müssen verarbeitende konventionelle Betriebe der Kontrollstelle als Subunternehmer gemeldet werden.
- Die Umstellungszeit beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss des Kontrollvertrags.
- Demeter-Betriebe, außer reine Demeter-Gärtnereien oder Sonderkulturbetriebe, müssen einen Tierbesatz von mind. 0,2 GV/ha Raufutterfresser erreichen oder eine Kooperation mit einem anderen viehhaltenden Demeter- oder Ökobetrieb eingehen.

1.1 Pflanzliche Erzeugnisse

Siehe hierzu die Beratungsübersicht „Die pflanzliche Erzeugung und Förderung im ökologischen Landbau“.

1.2 Tierische Erzeugnisse

Zur Umstellung der Tierhaltung gibt es zwei Umstellungsverfahren. Bei der schnelleren, der getrennten Umstellung, wird zuerst der Pflanzenbau bis zur Erzeugung von Umstellungsware umgestellt und anschließend sind dann die Umstellungszeiten für die Tiere einzuhalten. Während der Tier-Umstellungszeiten sind bei diesem Umstellungsverfahren die Fütterungs- und Haltungsanforderungen bereits zu erfüllen.

Beim zweiten Umstellungsverfahren, der gleichzeitigen Umstellung ist die Tierhaltung zwei Jahre nach Abschluss des Kontrollvertrages umgestellt. Hier müssen die Haltungsanforderungen ebenfalls 6 Monate vor einer Öko-Milchvermarktung verordnungskonform sein.

Sollen tierische Erzeugnisse als aus dem ökologischen Landbau stammend vermarktet werden, so müssen die Umstellungszeiten der Tiere nach den Regeln der VO (EG) Nr. 889/2008, Art. 38 vorher eingehalten werden und zwar mindestens:

- **6 Monate** bei Tieren für die Milcherzeugung und bei kleinen Wiederkäuern für die Fleischerzeugung.
- **12 Monate und in jedem Fall mindestens $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit**, dies gilt nur bei Rindern und Equiden für die Fleischerzeugung, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung in den Öko-Betrieb eingestellt wurden, hier müssen beide Forderungen erfüllt sein (ansonsten gelten 24 Monate!).

Auf dem Betrieb noch vorhandene restliche konventionelle Zukaufsfuttermittel in üblicher Bevorratung (für max. 3 Monate) dürfen nach Abschluss des Kontrollvertrages zeitnah aufgebraucht werden. Vor Abschluss des Kontrollvertrages (für Tierhaltung) müssen die Rechnungen hierfür ausgestellt worden sein.

„Nulljahresfutter“ (geerntet innerhalb des 1. Jahres nach dem Kontrollvertrag für den pflanzlichen Bereich) aus der eigenen Betriebsumstellung darf vorher unbegrenzt eingesetzt werden. Nach Beginn der Tierumstellungszeiten bei der „getrennten Umstellung“ darf es nur bis max. 20% (TS) in Form von Grundfutter vom Grünland, Klee gras und von



Körnerleguminosen verfüttert werden. "Nulljahresfutter" ist bei den maximal 30% zugekauften Umstellungsfuttermitteln mit anzurechnen.

Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb dürfen bis zu 100 % der Ration eingesetzt werden, zugekaufte Umstellungsfuttermittel inkl. "Nulljahresfutter" bis zu 30 %.

Verschiedene Tierarten müssen nicht nach dem gleichen Umstellungsverfahren umgestellt werden. Die Auswahl des Verfahrens wird meist durch die Tierart und den Zeitbedarf für die Erfüllung der Haltungsanforderungen bestimmt.

Für Milchviehtriebe ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der zukünftigen Bio-Molkerei in Verbindung zu setzen.

1.2.1 Umstellung von Tieren nach der getrennten Umstellung

Die „getrennte Umstellung“ ist üblich bei Milchvieh mit geringeren baulichen Änderungen oder in Grünlandbetrieben mit laufenden KULAP-B20 oder B21-Verpflichtungen (Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung). Eine ökologische Vorbewirtschaftung für die Wiesen kann bei diesen B20/B21-Betrieben rückwirkend anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine chemische Einzelpflanzenbekämpfung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für Betriebe mit bestimmten VNP-Vereinbarungen. Auch Betriebe mit Schweinen oder Geflügel wählen in der Regel diese Umstellungsvariante. Bei der getrennten Umstellung schließen Milchviehbetriebe den Kontrollvertrag für den Pflanzenbau üblicherweise vor dem ersten Schnitt oder vor der Getreideernte ab.

Bei der Betriebsumstellung nach diesem getrennten Umstellungsverfahren kann die Umstellungszeit für die Tiere (6 Monate für Milch) beginnen, sobald die Fütterungs- und Haltungsanforderungen erfüllt sind. Zur Erzeugung von tierischen Ökoprodukten muss ab Beginn der Tierumstellungsfristen 100 % Umstellungs- oder anerkanntes Biofutter (A-Futter), bzw. maximal 20 % eigenes „Nulljahresfutter“ gefüttert werden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass unter Umständen deutlich kürzer Öko-Krafffutter zugekauft werden muss, als bei einer gleichzeitigen Umstellung.

Bei Abschluss des Kontrollvertrages für den pflanzlichen Bereich wird empfohlen, die Kontrollstelle deutlich darauf hinzuweisen, dass der tierische Bereich erst später, bis Beginn des 1. Verpflichtungsjahres im KULAP, in das Kontrollverfahren einbezogen werden soll. Baumaßnahmen für die Anforderungen nach EG-Öko-VO in der Tierhaltung müssen bis zum Beginn der Tierumstellungsfristen abgeschlossen sein. Die Haltungsanforderungen für das Jung- und Mastvieh (z.B. Umbau bei Vollspaltenböden) müssen erst vor Beginn der Lieferung von Öko-Milch, spätestens 2 Jahre nach Beginn des Kontroll-Vertrages für den Gesamtbetrieb bzw. der KULAP-Vereinbarung erfüllt sein.

Bei bereits umgestellten Flächen könnte die Milch als Öko-Milch vermarktet werden, wenn nach Umstellungsbeginn für die Tierhaltung die Fütterungs- und Haltungsanforderungen 6 Monate lang erfüllt wurden. Nach den Verbandsrichtlinien kann die Umstellungsfrist für die tierischen Erzeugnisse gegebenenfalls länger sein.

1.2.2 Umstellung von Tieren nach der gleichzeitigen (kombinierten) Umstellung

Dieses Verfahren mit dem gleichzeitigem Umstellungsbeginn der Pflanzen und Tiere dauert im Regelfall 2 Jahre und ist bei Betrieben mit Pflanzenfressern, wie z.B. bei der Mutterkuh-, Pferde-, Schafhaltung usw. oder evtl. bei größeren Stallumbaumaßnahmen beim Milchvieh üblich. Hier können Milch oder Rindfleisch frühestens 2 Jahre nach Abschluss des



Kontrollvertrages als Ökoerzeugnisse vermarktet werden, sofern die Tiere und ihre Nachzucht bereits vor der Umstellung auf dem Betrieb vorhanden waren oder danach als Öko-Tiere zugekauft wurden. Der Umstellungsbeginn kann ganzjährig bis spätestens zum Beginn des 1. KULAP-Verpflichtungsjahres erfolgen.

Evtl. Umbaumaßnahmen müssen auch hier um die tierischen Umstellungszeiten früher vor Vermarktungsbeginn dieser tierischen Ökoprodukte, jedoch spätestens 2 Jahre nach Abschluss des KULAP-Vertrages abgeschlossen sein. Bei späterem Ende der Um- bzw. Neubaumaßnahmen müssten die KULAP-Zuwendungen zurückbezahlt werden, nach der EG-Öko-VO wäre hingegen eine längere Umstellungszeit möglich.

2 Tierzukauf

Grundsätzlich müssen alle Tiere aus dem ökologischen Landbau stammen. Es sind nur folgende Ausnahmen nach Genehmigung durch die Kontrollbehörde und den Öko-Verband möglich.

Stehen männliche und weibliche Zuchttiere nachweislich nicht ausreichend aus dem ökologischen Landbau zur Verfügung, können konventionelle Tiere, ausschließlich zur Zucht, eingestallt werden. Als Nachweis der Nichtverfügbarkeit gelten mind. 3 entsprechende Anfragen bei qualifizierten Händlern, Züchtern oder Erzeugerringberatern. Die Einhaltung der Bedingungen wird bei der Jahresinspektion überprüft. Die Umstellungsfristen sind dem Artikel 2.2 zu entnehmen. Die zumutbare Transportzeit beträgt bis zu 4 Stunden.

- Wird mit dem (erstmaligen) Aufbau eines Bestandes begonnen, können konventionelle Kälber, Fohlen, Lämmer und Kitze eingestallt werden, die nach dem Absetzen gemäß dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 6 Monate bei Kälbern und Fohlen, bzw. weniger als 60 Tage bei Lämmern und Kitzen alt sind.
- Zur Bestandserneuerung dürfen konventionelle männliche und noch nicht gekalbte, gelammte etc. weibliche Jungtiere bis zu 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Rindern oder Equiden bzw. bis zu 20 % an ausgewachsenen Schafen oder Ziegen zugekauft werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen. Bioland und Demeter erlauben auch bei kleinen Wiederkäuern nur bis 10 %. Die dann auf dem Ökobetrieb geborenen Jungtiere gelten als „ökologisch“. Die Umstellungszeiten für die Milchvermarktung sind einzuhalten. Eine Fütterung der nicht ökologisch vermarktbar Milch an Kälber ist möglich.
- Bei Kleinbetrieben mit weniger als 10 Rindern oder Pferden oder weniger als 5 Schafen oder Ziegen ist der max. konventionelle Zukauf zur Bestandserneuerung auf 1 Tier je Tierart und Jahr beschränkt.
- Diese Prozentsätze von konventionellem Tierzukauf können nach Genehmigung durch die Kontrollbehörde in folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:
 - Aufbau eines neuen Bestandes
 - Erhebliche Aufstockung der Art (über 20 %)
 - Rassenumstellung
 - Bei gefährdeten Rassen sind ausnahmsweise auch Tiere möglich, die bereits gekalbt etc. haben.
- Auch bei Katastrophenfällen oder bei hoher Tiersterblichkeit können nach der Genehmigung durch die Kontrollbehörde konventionelle Tiere zum Wiederaufbau der Tierhaltung zugekauft werden.



- Konventioneller Tierzukauf zur Mast oder Kalbinnenaufzucht ist nicht erlaubt. Die Pensionstierhaltung konventioneller Tiere ist möglich, jedoch muss die Haltung und Fütterung ökologisch erfolgen.

Unter www.berater-lkp.de können in der Warenbörse u.a. Ökotierte abgerufen bzw. als Mitglied im LKP der Fachgruppe Ökologischer Landbau auch angeboten werden. Besonders für spezialisierte Öko-Rindermäster sollten ökologische Kälber, Fresser usw. möglichst „im Ökolandbau bleiben“ und hier in diesem Portal angeboten werden.

Eine Vermarktung von Rindern unter einem Warenzeichen der Ökoverbände erfolgt nur dann, wenn die Tiere in einem Ökobetrieb geboren und aufgezogen worden sind.

3 Fütterung

- Genetisch veränderte Organismen (GVO) und/oder deren Derivate dürfen nicht verwendet werden. GVO-Derivate sind Stoffe, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, jedoch keine GVO enthalten. Zu beachten ist die "Gentechnikfreiheit" vor allem bei den Mineralfuttermitteln, den Silierhilfsmitteln auf Milchsäurebasis, den Labzusätzen zur Käseherstellung, den fahrbaren Mahl- und Mischanlagen (Spülchargen empfohlen) und dem Mikroorganismeneinsatz. Mit konventionellen Betrieben gemeinsam genutzte Futtermischwagen müssen vollständig geleert sein.
- Die ökologische Tierhaltung wird flächengebunden betrieben. Mindestens 60 % der Futtermittel sind bei Pflanzenfressern im eigenen Betrieb zu erzeugen oder, falls dies nicht möglich ist, in anderen Ökobetrieben der Region, z.B. auch in Kooperationsbetrieben.
- Raufutterfresser, auch Pensionstiere oder Tiere beim Viehhändler, müssen ausschließlich mit ökologischen Futtermitteln gefüttert werden. Lediglich Reste noch konventioneller Zukaufsfuttermittel dürfen bis zum Beginn der Tierumstellungsfristen eingesetzt werden. In Katastrophenfällen, wie z.B. nach extremer Trockenheit, kann die Kontrollbehörde (Antrag unter www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php) begrenzte Mengen an Grundfutter aus konventioneller Herkunft, ausgenommen Silomais, genehmigen. Auf ausreichende Grundfuttermittelvorräte, besonders auch in der Umstellungszeit, ist deshalb zu achten. Bei Pensionspferden dürfen nur die sogenannten „Leckerlis“, Diätfutter o.ä., die die Besitzer bei sich zuhause lagern oder in ihren Spinden einsperren müssen, konventioneller Herkunft sein.
- Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) veröffentlicht jährlich in den Betriebsmittellisten Futtermittel, Zusatzstoffe u.a., die im Ökolandbau erlaubt sind. Die Listen sind nicht absolut vollständig und Einschränkungen bei den Öko-Verbänden sind möglich. Abrufbar ist diese Liste unter: www.betriebsmittelliste.de
- Futter aus dem 1. Umstellungsjahr (Nulljahresfutter) vom eigenen Betrieb darf ab Beginn der Tierumstellungsfristen nur bis 20 % in der Ration in Form von Grünlandfutter, Klee gras und Körnerleguminosen eingesetzt werden.
- Die Beimischung von zugekauften Umstellungsfuttermitteln ist im Durchschnitt bis max. 30 % der Ration (bei Demeterbetrieben nur bis max. 20 %) sowie von Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb oder kombiniert aus beiden Quellen jeweils bis 100 % der Ration möglich.
- Grundsätzlich muss mindestens 60 % (TS) der Tagesration aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh in der frühen Laktationsphase kann für max. 3 Monate dieser Wert auf 50 % reduziert werden.
- Ganzjährige Silagefütterung ist möglich, jedoch nicht ausschließlich Silage als Grundfutter. Die Biokreis-, Bioland- und Demeter-Richtlinien sehen einen Anteil von überwiegend Grünfutter im Sommer vor, die Naturland-Richtlinien schreiben ausreichend Grünfutter vor.



- Wenn möglich, wird auch bei Rindern Weidegang empfohlen. Sie müssen ständigen Zugang zu Raufutter oder Weide haben.
- Die Ernährung von jungen Säugetieren erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, bei Rindern und Pferden mind. 3 Monate bzw. bei Schafen und Ziegen mind. 45 Tage lang. Die Ansäuerung der Milch mit Ameisen-, Zitronensäure usw. oder Einsatz der Joghurttränke sind erlaubt. Ersatzweise dürfen auch Tränken aus Ökomilchpulver und mit anderen Komponenten, die gemäß EG-Öko-VO zugelassen sind, verwendet werden. Lediglich in absoluten Notfällen, nach mündlicher Meldung an die Kontrollbehörde, dürfen kurzfristig übliche Milchpulver (max. 1 Sack) verwendet werden.
- Nach der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO müssen Kälber, spätestens 4 Stunden nach der Geburt Biestmilch erhalten. Ab dem 8. Lebenstag ist freier Zugang zu Raufutter und ab der 3. Woche freier Zugang zu Trinkwasser vorgeschrieben.
- Konventionelle Bierhefe darf nur als Vitaminträger, nicht als Eiweißfutter, eingesetzt werden, Cobs zählen zum Grundfutter. Konventionelle Pflanzenöle zur Staubbindung sind nicht einsetzbar.
- Auch Mineralfuttermittel und Salzlecksteine müssen für den Ökolandbau zugelassen sein. Kohlensaurer Kalk ist kein Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und muss nicht zertifiziert sein. Nach den Richtlinien der Öko-Verbände müssen ökologische Zukaufsfuttermittel verbandszertifiziert oder von entsprechend anerkannten Organisationen sein. Zum Teil müssen sie vom gleichen oder einem vergleichbaren Verband stammen.
- Ergänzungs- und Diätfuttermittel konventionellen Ursprungs dürfen nur nach tierärztlicher Anordnung angewendet werden. Sie dürfen keinen nennenswerten Nährwert haben und nicht prophylaktisch eingesetzt werden.
- Um bei spezialisierten Milchviehbetrieben die geringeren Futtererträge im ökologischen Landbau auszugleichen, wird empfohlen, soweit möglich, mit viehlosen, viehschwachen oder Biobetrieben ohne Raufutterfressern, Futter-Mist-Kooperationen zum beiderseitigen Nutzen einzugehen.

Konservierungsstoffe: Sorbin-, Ameisen-, Essig-, Milch-, Propion- und Zitronensäure sowie Natriumformiat. Zur Getreidekonservierung kann Propionsäure eingesetzt werden. Sie sind nicht nach allen Verbandsrichtlinien erlaubt, bzw. müssen genehmigt werden. Für die Silagebereitung sind ferner Enzyme, Hefen und Bakterien (GVO-frei!) erlaubt, wenn aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen eine angemessene Gärung nicht möglich ist.

Allgemein zulässige Ergänzungs-, Zusatzstoffe usw. (Anhang VI):

- Spurenelemente in bestimmten Formen,
- identische Vitamine und synthetisch gewonnene Provitamine. Von den Vitaminen sind bei Wiederkäuern nur die fettlöslichen A, D und E in natürlicher oder identischer Form im Mineralfutter erlaubt, B-Vitamine und Beta-Carotin zu therapeutischen Zwecken sind nur nach Bestätigung des Tierarztes einsetzbar,
- Enzyme und Mikroorganismen,
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsstoffe: kolloidales Siliziumdioxid, Kieselgur, Bentonit, Montmorillonit, Kaolinitone (asbestfrei), Vermiculit, Sepiolit, Perlit u.a.

Bei der Wanderschäfererei müssen nach der EG-Öko-VO und auch z.T. nach den Richtlinien der Verbände Schafe über 90 % ihres Futters (auf das Jahr bezogen) von ökologischen bzw. extensivierten Fläche aufnehmen bzw. dürfen andererseits max. 1/10 der Zeit eines Jahres (z.B. als „extensive“ Winterweide oder beim Trieb von einer Fläche zur anderen) auf



konventionellen Flächen weiden. Während dieser kurzen Zeit darf die Tagesration des entsprechenden Futters ausnahmsweise bis 100 % konventioneller Herkunft sein.

Auf Ökoflächen dürfen während eines begrenzten Zeitraumes nach Genehmigung durch die Kontrollstelle konventionelle Tiere weiden (z.B. Schafe, Rinder), sofern eine evtl. Zufütterung mit Ökofutter durchgeführt wird und sich gleichzeitig keine Ökotierte auf der Weide befinden.

Gemeinschaftsweiden oder –almen (ökologische und konventionelle Tiere auf einer Fläche) müssen mind. 3 Jahre mit ökologischen Flächen vergleichbar bewirtschaftet worden sein und der Nachweis und die Meldung erfolgen. Bei gemeinsamer Haltung konventioneller und ökologischer Rinder dürfen anfallende Kälber, Lämmer, Kitze, Zucht- und Mastvieh als aus dem Ökolandbau stammend vermarktet werden. Bei gemeinsamen Weiden von Milchvieh müssen die Tiere überwiegend (>12 Std./Tag) auf den Weiden oder im Stall getrennt gehalten, getrennt von den konventionellen Tieren gemolken werden und die Tiere jederzeit eindeutig anhand der Ohrmarken und der Bestandsverzeichnisse zu unterscheiden sein.

Siehe Merkblatt hierzu:

http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/2016_11_07_merkblatt_gemeinschaftsweiden.pdf

4 Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung

Krankheitsvorsorge wie geeignete Rassenwahl, angemessene Haltung mit regelmäßigem Auslauf oder Weidezugang zur Förderung natürlicher Immunität der Tiere und angemessene Besatzdichten stehen im Vordergrund.

Grundsätze der Arzneimittelanwendung sind:

- Kein vorbeugender Einsatz allopathischer (chemisch-synthetischer) Medikamente oder von Antibiotika,
- Bevorzugung von Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur u. ä. bei zu erwartender Therapiewirkung,
- Behandlung im Krankheitsfall mit chemisch-synthetischen Medikamenten oder Antibiotika in Verantwortung des Tierarztes ist möglich, wenn damit Aussichten auf bessere Heilungschancen bestehen oder Leiden und Qualen für das Tier vermeidbar sind.

Die Wartezeit bei allopathischen Tierarzneimitteln muss bei Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln aus ökologischem Landbau doppelt so lange wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit sein. Wenn „keine Wartezeit“ angegeben ist oder keine Angabe vorliegt, muss sie 48 Stunden betragen. Bei der Angabe „Wartezeit 0 Tage“ ist auch im Ökolandbau keine Wartezeit einzuhalten. Teilweise fordern Öko-Verbände auch hier 48 Stunden Wartezeit.

Bei antibiotischen Trockenstellern mit den beiden Wartezeiten gilt die Regelung, dass bei der Geburt nach der 1. angegebenen Wartezeit diese nicht verdoppelt werden muss und nur die 2. Wartezeit zu verdoppeln ist. Erfolgt die Geburt noch innerhalb der 1. Wartezeit, sind beide Wartezeiten zu verdoppeln und ab dem Trockenstellereinsatz einzuhalten.

Die Zahl allopathischer Behandlungsgänge (Behandlung einer Krankheit etc., nicht einzelner Behandlungstermin) ist eingeschränkt. Tiere mit produktivem Lebenszyklus (Lebensalter) kürzer als 1 Jahr (z.B. Mastkälber), dürfen maximal 1 therapeutischen Behandlungsgang mit chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika erhalten und Tiere mit einem Lebenszyklus von über einem Jahr (z.B. Kühe) dürfen innerhalb eines Jahres maximal 3 mal allopathische Behandlungsgänge durchlaufen, andernfalls dürfen die Tiere bzw. davon



gewonnene Produkte nicht als ökologische Erzeugnisse vermarktet werden, außer sie durchlaufen die Umstellungsfristen danach.

Ausgenommen von den vorgenannten einschränkenden allopathischen Behandlungen sind Impfungen und übliche Parasitenbehandlungen (einschließlich Räude, nicht Flechten), wenn Parasiten im Betrieb nachgewiesenermaßen gehäuft auftreten, sowie staatlich angeordnete Maßnahmen. Auch synthetisches Beta-Carotin, Vitamine und Spurennährstoffe nach VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang VI oder Behandlungen mit Desinfektionssprays sind möglich. Nach den Verbands-Richtlinien dürfen Medikamente zur Entwurmung nur nach vorangegangener Kotuntersuchung und unter Berücksichtigung weidehygienischer Maßnahmen eingesetzt werden. Diätetische Futtermittel, wie auch Propylenglykol werden nur in Einzelfällen und bei medizinischer Notwendigkeit geduldet. Möglicherweise vorgegebene Wartezeiten sind entsprechend den Vorgaben der EG-Öko-VO einzuhalten. Der Einsatz von Trockenstellern ist dagegen eine chemisch-synthetische Behandlung! Sie sind nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und entsprechendem Erregernachweis einsetzbar.

Die Verwendung von wachstums- und leistungsfördernden Stoffen, sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken sind verboten. Im Falle therapeutischer tierärztlicher Behandlung dürfen Hormonbehandlungen bei einzelnen Tieren durchgeführt werden. Nur Tierarzneimittel dürfen ausnahmsweise mit Hilfe von GVO (weiße Gentechnik) hergestellt worden sein. Darüber hinaus geben die Verbände Bioland und Biokreis eine Negativliste mit Arzneimitteln bzw. Wirkstoffen heraus, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten (z.B. Avermectine) bzw. beschränkt ist.

Bei identifizierbaren Tieren (mit Ohrmarkennummer) reicht die sofortige Auflistung behandelnder Tiere im Haltungsbuch (siehe Artikel 9), ansonsten sind die Tiere mit farbigen Ohrmarken oder Permanent-Markern zusätzlich zu kennzeichnen.

Auch die homöopathischen Medikamente sind meist apothekenpflichtig und der Abgabebeleg ist 5 Jahre lang aufzubewahren. Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen diese zugelassenen bzw. registrierten Präparate (Kennzeichnung „ad us. vet.“), für die ein Anwendungsgebiet und die Dosierungsanleitung aufgeführt sind, ohne Hinzuziehung von Tierärzten eingesetzt werden, wenn die Angaben zu Tierart, Anwendungsgebiet und Dosierungsanleitung erfüllt werden, wie dies meist bei Komplexmitteln der Fall ist. Präparate ohne Nennung oder von nicht zutreffenden Tierarten und Anwendungsgebieten (meist Einzelmittel der klassischen Homöopathie) und verschreibungspflichtige Präparate dürfen nur im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung oder zumindest Umwidmung für den aktuellen Fall eingesetzt werden. Bei gleichen früheren Fällen ist eine neue Behandlungsanweisung einzuholen. Stoffe, die auch in geringsten Konzentrationen schädliche Wirkungen haben können (derzeit Aristolochia), sind gänzlich für die Behandlung ausgeschlossen. Bei lebensmittelliefernden Tieren dürfen bestimmte Endkonzentrationen nicht überschritten werden, die bei Kombipräparaten der D4 bzw. C2 entsprechen.

Jede Anwendung aller apotheken- und verordnungspflichtigen Tierarzneimittel, auch Homöopathika und Mittel, bei denen die Wartezeit „0“ Tage beträgt, die bei lebensmittelliefernden Tieren eingesetzt werden, ist zu dokumentieren. Lediglich frei verkäufliche Arzneimittel erfordern keine Dokumentation der Anwendung.

5 Haltung, Gebäude, Ausläufe und Sonstiges

Die Anforderungen nach dem Tierschutzgesetz, der Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO und der Kälberhaltungsrichtlinie usw. gelten auch hier.



Grundsätzlich sollte die Fortpflanzung der Tiere im Natursprung erfolgen, wenngleich auch künstliche Besamung möglich ist. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung (z.B. Embryotransfer oder -übertragung) sind verboten. Bei Demeter ist auch auf Zuchtbullen aus Embryotransfer zu verzichten.

Über den ökologischen Gesamtzuchtwert der Bullen, der Kühe und die Anpaarungssoftware „OptiBull-Öko“ in der Milchviehhaltung bei Fleck-, Braun- und Gelbvieh informieren Sie sich unter: www.lfl.bayern.de/itz/rind/018887/index.php

Die Enthornung darf nicht systematisch durchgeführt werden. Aus Unfallschutzgründen kann jedoch fallweise ein begründeter Antrag bei der Kontrollbehörde auf Enthornung bis zum Alter der Kälber von 6 Wochen gestellt werden. Der Antrag ist zu finden unter: www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php. Zum Enthornen ist ein Sachkundenachweis vorgeschrieben, der Einsatz von Schmerz-, örtlichen Betäubungsmitteln und Sedierung (Beruhigung) ist nötig. Ziegen dürfen nach dem Tierschutzgesetz nicht enthornt werden.

Hinweise zur Haltung behornter Rinder:
<https://www.ktbl.de/themen/horntragendemilchkuehe/>

Bei Demeter ist die Enthornung und die Zucht mit genetisch hornlosen Zuchtbullen, auch in der Mutterkuhhaltung, nicht gestattet. Auch die Pensionsrinderhaltung enthornter Tiere ist nicht möglich.

Kastration

Die Kastration kann von qualifiziertem Personal im geeigneten Alter nach Verabreichung von angemessenen Betäubungs- und/oder Schmerzmitteln durchgeführt werden. Das Kupieren von Schwänzen ist nur bei Mutterschafen nach einem einmaligen Ausnahmeantrag an die Kontrollbehörde möglich.

Einstreu

Die Einstreu im Ruhebereich muss aus Stroh oder anderen organischen Materialien, wie z.B. aus Sägespänen bestehen. Das Holz für die Sägespäne darf nicht chemisch behandelt worden sein, die Einstreu kann mit Kalk ergänzt werden. Bei Komfortliegematten, wie auch bei vorhandenen Hochbuchten, muss eingestreut werden. Bei Tretmistställen u.ä. sollte die eingestreuete Liegefläche mind. 2/3 der Mindeststallflächen (siehe folgende Tabelle) betragen.

Jedem Tier ist ungehinderter Zugang zu Futterstellen und Tränken zu gewähren. Nur bei ständig zugänglichem Futterangebot sind mehr Tiere als vorhandene Fressplätze möglich (bis max. 1,2 : 1), dies ist jedoch nicht zu empfehlen. Jedes Tier muss einen eingestreuten Liegeplatz haben.

Die Hälfte der Mindeststallflächen (siehe Tabelle) muss befestigter Boden (keine Spalten etc.) sein. Dies ist mit Liegeboxen bei Milchvieh von mind. 1,25 m x 2,40 m = 3 m² bereits erfüllt. Der Auslauf sollte nicht perforiert sein.

Mindeststall- und Mindestfreiflächen

Die in der folgenden Tabelle genannten Mindeststall- und Mindestfreiflächen sind einzuhalten. Auslauflächen werden nur für die Tiergruppen benötigt, die im Sommer nicht auf die Weide kommen. Sie beziehen sich jeweils auf das durchschnittliche Gewicht der Tiere in



einer Gruppe. Bei Zucht- und Mastrindern über 350 kg gilt 1m²/100 kg, z.B. bis 500 kg: 5 m² Stall- und 3,7 m² Auslauffläche und bei 700 kg gilt 7 m² Stall- und 5,25 m² Auslauffläche. Zur Stallfläche zählen die Liegefläche und alle ständig zugänglichen Bereiche wie Fressgang oder Warteraum. Auch Futterbarren, sofern ständig zugänglich, können bei Bedarf bei Altställen zur Stallfläche gerechnet werden, dies wird jedoch bei Neubauten nicht empfohlen. Bei Zuchtbullen, die in Kuhherden mitlaufen, gelten auch für diese die Mindestflächen für Kühe.

Tab. 1: Mindeststall- und -freiflächen nach der VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang III

Tierart	Lebendgewicht*1		Stallfläche (zur Verfügung stehende Nettofläche) Mindestfläche m ² / Tier	Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) Mindestfläche m ² / Tier
	Kilogramm	Alter/Monate*2		
Zucht-, Mastrinder und Equiden	bis 100	ca. 3	1,5	1,1
	bis 200	ca. 6/5	2,5	1,9
	bis 350	ca. 15/12	4,0	3,0
	über 350		5,0, mind. 1m ² /100 kg	3,7, mind. 0,75 m ² /100 kg
Kühe	-	-	6	4,5
Zuchtbullen	-	-	10	30
Schafe und Ziegen	-	-	1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zickel*3	2,5 Schaf/Ziege 0,5 Lamm/Zickel

*1 Durchschnittsgewicht der Tiergruppe

*2 Altersangabe für Rinder als grobe durchschnittliche Anhaltswerte (Aufzucht/Mast)

*3 ab Geburt

Bei Cuccettenställen, Außenliegeboxen u. ä. mit bauartbedingt geringeren Stallflächen müssen auch die vorgegebenen Gesamtflächen (z.B. je Milchkuh mind. 10,5 m²) eingehalten werden. Kleinere Stallinnenflächen können durch einen größeren Auslauf ausgeglichen werden, sofern er ständig zugänglich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können bei Außenklimaställen, bei denen eine eindeutige Zuordnung von Stallinnen- und Außenflächen nicht möglich ist, größere Stallinnenflächen auch als Auslauf angerechnet werden. Zu beachten ist jedoch, dass mindestens 25% der Mindestauslauffläche nicht überdacht sein muss (außer bei Kälbern). Die Öffnungen dürfen im Winter nur bei Bedarf zeitweise mit Windschutznetzen, Curtains usw. verschlossen werden. Bei geschlossenen Stallsystemen können größere Stallflächen als die vorgeschriebenen Mindestflächen nicht als überdachte Außenflächen angerechnet werden. Auch stalllose Haltung ist möglich, aber es muss eine Liegefläche unter einem Unterstand oder Bäumen gewährt werden.



Bei Kälbern ist eine zeitlich begrenzte Fixierung nur während der Fütterung oder danach möglich. Die Kälberhaltung in isolierten Einzelboxen (mind. 1,5 m²/Kalb) ist im Ökolandbau nur in der 1. Lebenswoche erlaubt. Danach ist ab 4 Kälbern, die alters- und gewichtsmäßig zusammenpassen, Gruppenhaltung vorgeschrieben. Andernfalls ist die Einzelhaltung nur möglich, wenn Sicht- und Sozialkontakt besteht und die erforderlichen Flächen nach der EG-Öko-VO eingehalten werden. Möglich sind auch Haltungssysteme wie Iglus oder Kälberhütten (Stall- + Auslaufläche = 2,6 m²), bei denen Sicht- und Sozialkontakt für die Tiere untereinander möglich ist.

Bei Kälbern in Stallhaltung kann bis zum Ende des 3. Monats auf den Auslauf verzichtet werden, die Gesamtfläche (incl. Auslaufläche) muss jedoch im Stall bereitgestellt werden. Vom 3. bis zum Ende des 6. Monats darf der Auslauf voll überdacht sein, jedoch müssen im Auslauf Außenklimaverhältnisse herrschen. Bei Weidehaltung ab dem 7. Monat darf vorher auf den Auslauf verzichtet werden, die Kälber müssen jedoch ab dem 3. Monat an die Weide angelernt werden.

Auslauf und Weide

Auslauf (baugenehmigungspflichtig) oder vorzugsweise **Weide** ist für alle Säugetiere in Laufstallhaltung vorgeschrieben. Die Anbauverbände sehen für Neuumsteller Weidehaltung vor, sofern sie - ggf. auch nur teilweise - möglich ist. Für die bestehenden Ökobetriebe besteht bezüglich der Weidehaltung eine Übergangsfrist. Bei **Laufhöfen** müssen mind. **25 %** der Mindestaußenflächen nicht überdacht sein, z.B. mind. 1,2 m²/Kuh, wie es meist bei mehrhäusigen Ställen der Fall ist. Auch entsprechende Öffnungen im Stalldach sind möglich. Freistehende Überdachungen sind analog zu Weideunterständen u.ä. nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei, wenn die überdachte Fläche maximal 140 m² umfasst.

Bei Weidebetrieb ohne Auslauf muss sich die Weidesaison mind. von Anfang Mai bis Ende Oktober erstrecken. Weide ist immer anzubieten, wenn der gesundheitliche Zustand der Tiere und die Witterung dies erlauben. Die tägliche Weidezeit muss mind. mehrere Stunden umfassen.

Weideunterstände/-schutzhütten müssen nicht den Stallanforderungen der EG-Öko-VO entsprechen. Sie sind genehmigungsfrei, sofern sie max. 100 m² Grundfläche oder bis 140 m² überdachte Fläche umfassen. Sie dürfen nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder zur Unterbringung von Sachen verwendet werden und dürfen max. von 3 Seiten umschlossen sein. Es dürfen darin keine Futtervorräte gelagert werden und sie dürfen keinen Futtertisch und keine Fressgitter, außer Fixierungsmöglichkeiten, aufweisen. Auch baurechtlich verfahrensfreie Gebäude brauchen in Landschaftsschutzgebieten die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde.

Endmast

Die Endmast ausgewachsener Rinder für die Fleischerzeugung darf für max. 3 Monate und höchstens einem Fünftel der Lebenszeit ausschließlich im Stall erfolgen. D.h. Mastrinder, die im ersten Sommer auf der Weide waren und im 2. Sommer nicht auf die Weide sollen, müssen spätestens 3 Monate nach dem 2. Weideaustrieb geschlachtet werden.

Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Rindern nach der VO (EG) 889/2008 Art. 39 ist vorerst zeitlich unbegrenzt nur in Kleinbetrieben möglich. Als Kleinbetriebe gelten Betriebe bis max. 35 RGV



bei ebenfalls angebundenen Jungtieren oder bis 35 Kühe (einschließlich Kalbinnen bis 4 Wochen vor dem Abkalben), wenn das Jungvieh im Laufstall VO-konform gehalten wird. Größere Anbindebetriebe müssen Tiere abstocken. Die Standlängen sollen ausreichend groß sein, z.B. Standardmaß bei Kühen mind. 1,60 m. Die Tiere müssen während der Weidesaison Zugang zur Weide haben, dabei muss der Erhalt der Grasnarbe gewährleistet sein. In der Winterzeit müssen die angebundenen Rinder mind. zweimal wöchentlich Zugang zum Auslauf oder einer Winterweide erhalten. Als Mindestauslaufzeit ist jeweils mindestens 1 Stunde vorgeschrieben. Wird ein Auslauf von verschiedenen Gruppen getrennt genutzt, ist ein Plan der Benutzung zu den verschiedenen Zeiten aufzustellen. Da beim Winterauslauf alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig draußen sind, ist in diesem Fall eine Zugabe zur Mindestauslauffläche entsprechend der Mindestflächen nach der EG-Öko-VO empfehlenswert.

Sind Rinder zweimal wöchentlich jeweils 1 Stunde ein halbes Jahr lang auf einer **Winterweide**, muss die Fläche entsprechend der Düng-VO **mind. 33 m²/GV** umfassen. Einlässe von Winterweiden müssen so befestigt sein, dass es nicht zur Bildung von Morast kommt.

Sofern ein Winterauslauf bei kleinen Öko-Betrieben mit Anbindehaltung errichtet werden soll, sind die Vorgaben der LfL einzuhalten: www.lfl.bayern.de/ilt/bauwesen/035731/index.php

Es darf keine Gewässergefährdung durch Kot oder Harn erfolgen. Informationen und den Ausnahmeantrag nach Art. 39 finden Sie zum Ausdrucken unter: www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php.

Die Anbindung von Pferden ist nicht erlaubt.

Die Haltungsanforderungen von Tieren müssen zum Beginn der Tierumstellungsfristen erfüllt sein. KULAP-Neuantragsteller müssen spätestens nach 2 Jahren (am 1. Januar) alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung einhalten.

Weitere Informationen:

- Mutterkuhhaltung: Leitfaden des Fleischrinderverbandes Bayern e.V. www.fvb-bayern.de/downloads.htm
- Pferdehaltung: Besonderheiten der Pferdehaltung - https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/20160216_information_pferdehaltung.pdf

Strohverkauf

Der Strohverkauf, ausschließlich zur Einstreu, ist durch die EG-Öko-VO nicht reglementiert. Nach den Richtlinien der Anbauverbände soll auch zugekauftes Stroh aus dem Ökolandbau stammen, ersatzweise aus konventionellem Anbau mit möglichst niedriger Anbauintensität, d.h. möglichst ohne Einsatz von Wachstumsreglern und Ährenbehandlungen.

Übliche Rodentizide sind in Fallen nur in Stallungen und im Lager anwendbar. Der Einsatz ist zu dokumentieren. Chemische Fliegenbekämpfungsmittel sind nicht erlaubt.



Tiertransport

Beim Tiertransport dürfen die Tiere nicht mit Stromstößen angetrieben werden und der Gebrauch von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während der Fahrt ist verboten. Die Transportwege und -zeiten sollen nach den Verbandsrichtlinien so kurz wie möglich sein und 200 km sowie 4 Stunden nicht überschreiten.

Fachliche Informationen:

- www.lfl.bayern.de/schwerpunkte/oekolandbau/035113/index.php
- <https://shop.fibl.org/>
- www.oekolandbau.de
- Informationen über den Markt ökologischen Landbau bei der „AMI Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH“: www.ami-informiert.de -> Oekomarkt/Oekolandbau.
- Rechenprogramm zur Berechnung von Deckungsbeiträgen und Kalkulationsdaten (konventionell und ökologisch): <https://www.stmelf.bayern.de/idb/default.html>

6 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und Viehbesatz

Die im Betrieb insgesamt verwendete, in der RiLi 91/676/EWG definierte Düngermenge aus Wirtschaftsdüngern (Mist, Gülle, Biogas-Gärrest usw.), darf 170 kg Stickstoff je Hektar landw. genutzter Fläche und Jahr nicht überschreiten. Die höchstzulässigen Besatzdichten bei den Öko-Verbänden und dem Bayerischen Bio-Siegel liegen bei 1,4 Dungeinheiten bzw. 112 kg N/ha. Bei höherem Anfall müssen Gülleabnahmeverträge mit anderen Biobetrieben abgeschlossen werden.

Die Bedingungen bei Biogasanlagen sind in „Die pflanzliche Erzeugung und Förderung im Ökolandbau“, Kap. 6 „Düngung ...“ aufgeführt.

7 Reinigung und Desinfektion

Zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen, Haltungsgebäuden und Gerätschaften sind zugelassen:

- Alkohol
- Ätzkali
- Ätznatron
- Branntkalk (nicht auf der Weide)
- Kali- und Natronseifen
- Kalk und Kalkmilch
- Natriumcarbonat
- natürliche Pflanzenessenzen
- organische Säuren (Ameisen*-, Essig-, Milch-, Oxal-, Peressig- und Zitronensäure)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid
- Phosphor- und Salpetersäure für Melkaurüstungen



auch alle üblichen Tipp-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkmaschinen sind nach der EG-Öko-VO erlaubt.

** nicht von allen Öko-Verbänden erlaubt*

8 Dokumentation

Im Betrieb sind nach der VO (EG) Nr. 889/2008, Art. 66,76 und 77, Bestands- und Finanzbücher zu führen. Hier ist die Aufbewahrungspflicht der Belege geregelt, durch welche Folgendes kontrolliert werden kann:

- die Lieferanten von Erzeugnissen,
- Art und Menge der im Betrieb gelagerten ökologischen Erzeugnisse,
- die Empfänger bzw. Käufer von Erzeugnissen,
- die Art und Menge gelieferter Agrarerzeugnisse und die zugekauften Materialien und deren Verwendung,
- auch über die direkt an Endverbraucher verkauften Mengen ist täglich Buch zu führen.

Haltungsbücher sind in Form eines Registers zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Neuzugänge, aufgeschlüsselt nach Arten: Herkunft und Zeitpunkt des Neuzuganges, Umstellungszeitraum, Kennzeichnung, tierärztliche Vorgeschichte,
- Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichnung und Empfänger,
- Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe,
- Futter: Art des Futters, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermischungen, Auslaufperioden und Zeiten der Wandertierhaltung,
- Behandlungsbuch oder Kombibelege: Unverzügliche Aufzeichnungen nach jeder Anwendung, Behandlungsdatum, Diagnose, Arzneimittel, Wirkstoff und Dosierung, Nummer des Abgabebelages bei vom Tierarzt bezogenen Arzneimitteln, verabreichte Mengen und die doppelte Wartezeit in Tagen. Die Tierarzneimittelabgabebelege sind zu sammeln.

Änderungen der Betriebsbeschreibung (z. B. nach Unwetter) sind generell der Kontrollstelle zu melden.

Allgemein geforderte Aufzeichnungen gleichen Inhalts können auch für diese Dokumentationen verwendet werden.

Hat ein Unternehmen die Vermutung, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes oder bezogenes Erzeugnis die im Ökolandbau gestellten Anforderungen nicht erfüllt (z.B. Futtermittelverwechslung), ist unverzüglich die Kontrollstelle und ggf. der Verband zu unterrichten, sowie das Erzeugnis auszusondern und zu kennzeichnen.